

 Stadt Schöningen Der Bürgermeister	Vorlagen-Nummer
	127-1/2020
	Erstellt durch
	Fachbereich:80 Bearbeiter/in:80.2

Vorlage

Beratungsfolge

an	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	08.09.2020	☐	☒
Rat	Beschlussfassung	03.12.2020	☐	☒
			☐	☐
			☐	☐

Mitzeichnung / Sichtvermerk

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB	BehV
☒	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☒	☐

☒ Haushaltsrechtliche/finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Tagesordnungspunkt:

Aufnahme der Weinbergturnhalle in das Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“

Beschlussvorschlag:

Die Beteiligung an der Durchführung und Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen der Weinbergturnhalle wird vorbehaltlich des Zuwendungsbescheides beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen des Förderprogrammes „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ sollen Mittel für die Sanierung der Weinbergturnhalle generiert werden. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 370.000,00 €, diese sind im Finanzhaushalt 2021 im Bereich des „Campus Grundschule“ in die Planung aufgenommen. Um in das Förderprogramm aufgenommen (maximale Förderung 90 %) zu werden, ist ein Beschluss der Kommune zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme den Antragsunterlagen beizufügen.

Diese Vorlage war bereits Beratungsgegenstand in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 08.09.2020 und wurde einstimmig beschlossen. Für die Weiterbearbeitung des Antrages beim Amt für regionale Landesentwicklung ist jedoch ein positiver Ratsbeschluss erforderlich.

Haushaltsmittel in Höhe von 37.000,00 € sind im Haushaltsplan 2021 hinterlegt.

Anlagen:

Richtlinien des Förderprogramms „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“

gez. Schneider
(Schneider)

**Anmeldung städtebaulicher Maßnahmen
in das Förderungsprogramm des Landes:
„Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“
Programmaufruf Förderjahr 2020**

RdErl. v. 29.07.2020 — 61.1-21205-9 —

Bezug: RdErl. v. 17.11.2015 (Nds. MBl. S. 1570), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30.1.2020 (Nds. MBl. S. 201) - VORIS 21075 -

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie bzw. der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Daher stellt das Land Niedersachsen aus dem errichteten „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ Mittel für die Förderung von Sportstätten bereit. Ziel dieser aus dem zweiten Nachtrag finanzierten Maßnahme ist es, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufene wirtschaftliche Notlage einzudämmen. Mit Hilfe von Investitionen in Sportstätten sollen die Zuwendungsempfänger in die Lage versetzt werden, sinnvolle Maßnahmen zur Sanierung oder dem weiteren Ausbau der Sportstätten trotz der Krise umzusetzen. Ohne diese Förderung besteht die Gefahr, dass wirtschaftliche und grundsätzlich notwendige Maßnahmen verzögert oder gar nicht durchgeführt werden. Durch das genannte Förderprogramm wird zudem die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt. Daraus ergibt sich, dass das Programm dazu beitragen kann, die Folgen der COVID-19-Pandemie für Niedersachsen abzumildern.

Damit die Maßnahmen schnell auf den Weg gebracht werden, um damit wichtige Impulse kurzfristig setzen zu können, erfolgen einmalig eine gegenüber der Städtebauförderung verkürzte dreijährige Programmlaufzeit und eine erhöhte Finanzierungsbeteiligung des Bundes. Die Förderung von Investitionen in Sportstätten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 104 b und 74 Abs. 1 Nr. 18 GG i. V. m. der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt Sportstätten 2020) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Kommunen, sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen vom 17.11.2015. Das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wird das Förderungsprogramm für das Jahr 2020 voraussichtlich im Dezember 2020 veröffentlichen. Die Förderung

wird unter Beachtung der in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 genannten Fördergrundsätze auf Basis einer noch zu erstellenden Förderrichtlinie erfolgen. Für die in der Programmveröffentlichung 2020 aufgenommenen Projektanträge gilt sodann der vorzeitige Maßnahmenbeginn als erteilt.

Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat. Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind Einzelmaßnahmen, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen i. S. des BauGB.

Die für die Durchführung des Förderungsprogramms „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ maßgebende Verwaltungsvereinbarung 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung durchgeführt wird. Der hiesige Programmaufruf erfolgt daher vorbehaltlich der Ausgestaltung und des Abschlusses der betreffenden Verwaltungsvereinbarung. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Das Land Niedersachsen ist analog des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Die Anmeldungen sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 11.09.2020** beim jeweils örtlich **zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung** einzureichen.

Zu den in das Förderungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Begleitinformationen in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen.

1. Fördergegenstand, förderfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien), sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen (z. B. Umkleide- und Sanitärräume). Sportstätten sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen (wie z.B. Sporthalle oder Hallenschwimmbad).

Gefördert werden Sportstätten in Gebieten, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und Landes aufgenommen sind sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten

zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung muss der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten umfasst, entsprechen.

Ausnahmsweise kann die Förderung auch in Abweichung der vorgenannten Gebiete erfolgen. Der besondere Bedarf, den die Förderung der Sportstätte zur Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele verfolgt, ist darzustellen. Ein besonderer Bedarf liegt beispielsweise dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig ist. Die Förderung muss im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung (z. B. Demographiekonzepte, Sportentwicklungspläne) der Stadt oder Gemeinde erfolgen. Dabei sind auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet zu treffen.

Gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind auch Neubauten in den o. g. Gebieten förderfähig, insbesondere wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Darüber hinaus sind angemessene investitionsvorbereitende- und begleitende Maßnahmen förderfähig.

2. Zuwendungsbestimmungen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Ausschreibung und den VV/VV-Gk- zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Sportstätten. Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Kommunen. Sie können die Fördermittel des Landes zusammen mit ihrem Eigenanteil im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO zur Durchführung der Maßnahme an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten. Ein Anspruch der Kommune auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes, in denen auch Finanzhilfen des Bundes enthalten sind, auf der Basis dieser Ausschreibung.

Ziele des Investitionspaktes sind

- die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse
- die Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen
- die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

Die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sind hierbei besonders zu berücksichtigen und die Auswirkungen der angemeldeten Einzelmaßnahme darauf sind darzustellen.

Der Zuwendungsempfänger hat das geplante Vorhaben durch Ratsbeschluss festzulegen. Für die Sportstätte muss unter Berücksichtigung hinreichender Beurteilungsgrundlagen festgestellt sein, dass sie auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin längerfristig für die o. g. Ziele des Investitionspakts genutzt wird. Beurteilungsgrundlage ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept entsprechend den Anforderungen nach Nummer 4 Abs. 2 des Bezugserlasses (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF v. 17.11.2015). In Ausnahmefällen kann die Beurteilung im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung erfolgen.

Die Schlüssigkeit und kurzfristige Umsetzbarkeit des geplanten Vorhabens sowie die Effizienz des Mitteleinsatzes sind nachzuweisen.

Die geplante Maßnahme muss zudem der Barrierefreiheit i. S. eines gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl. II S. 1419) auf geeignete Weise Rechnung tragen und dabei auch die besonderen Belange von Menschen mit einer Sehbehinderung beachten. Außerdem sind das Prinzip des Gender Mainstreaming und der Grundsatz der Antidiskriminierung angemessen zu berücksichtigen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie beträgt bis zu 90 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für investive sowie investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen.

Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung für Baumaßnahmen gelten die einschlägigen Vorschriften des Bezugserlasses entsprechend, soweit in dieser Ausschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Durch das Vorhaben zu erwartende Einnahmen des Zuwendungsempfängers (z. B. durch Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks) sind bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

Der durch Einnahmen und durch die nach dieser Ausschreibung gewährten Zuwendungen nicht gedeckte Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben ist durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu tragen. Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil beträgt mindestens 10 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für persönliche und sachliche Kosten des Zuwendungsempfängers
- Geldbeschaffungskosten und Zinsen bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung
- Ausgaben, für die Leistungen aus anderen landesgesetzlichen Bestimmungen oder aus anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen erbracht werden
- Maßnahmen, die im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus (RdErl. d. MI v. 4.3.2019, Nds. MBl. Seite 480) gefördert werden
- Ausgaben für den Abriss von Baudenkmalen
- Mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene oder in erheblichem Umfang durch professionelle Sportlerinnen und Sportler genutzte Sportstätten
- Ausgaben für Gastronomiebereiche.

Die durch die Zuwendung geförderten Bauten (Um- und Neubauten) und baulichen Anlagen sind 25 Jahre ab Fertigstellung zu verwenden.

3. Verfahrensbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Ausschreibung abweichende Regelungen getroffen sind.

Die Maßnahmen sind über das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) beim niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz anzumelden. Dafür ist die Anmeldung dem ArL in dreifacher Ausfertigung im Jahr 2020 bis zum 11.09.2020 vorzulegen.

Die Anmeldung beinhaltet folgende Unterlagen:

Darstellung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes:

- Beschreibung des Objekts, insbesondere Lage, Nutzung, Auslastung (nachzuweisen durch Belegungspläne), Missstände sowie Alter
- Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen
- Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder eine vergleichbare Voruntersuchung oder in den Ausnahmefällen (außerhalb von Gebieten der Städtebauförderung) eine städtebauliche Gesamtstrategie oder eine vergleichbare Planung.

Darstellung der Planung:

- Beschreibung der geplanten Maßnahme und der beabsichtigten Wirkungen für die zukünftige städtebauliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Qualität des Gebietes,
- Aussagen zur Verbesserung des energetischen Zustandes und Auswirkungen auf den Klima- und Umweltschutz durch den Einsatz der Zuwendungen
- Aussagen zur Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen (insbesondere zur Barrierefreiheit) sowie des Gender Mainstreaming und der Antidiskriminierung.
- Beschreibung der Maßnahme im Hinblick auf deren kurzfristige Umsetzbarkeit.

Darstellung der Umsetzung und Finanzierung:

- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276,
- Beschluss der Kommune zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme,
- Erklärung, soweit sich die Kommune in der Sonderregelung für finanzschwache Kommunen in Haushaltssicherung befindet,
- Kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Finanzierung des Eigenanteils.

Sollen Zuwendungen vom Erstempfänger an den Letztempfänger weitergeleitet werden (VV Nr. 12 zu § 44 LHO), hat der Erstempfänger das Vorliegen der Fördervoraussetzung bei der Anmeldung zu bestätigen.

Der Vordruck für die Antragstellung steht in Kürze auf der Internetseite des MU (www.umwelt.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Die Zuwendungen sind bis spätestens zum 31.12.2025 abzurechnen.